

109-7/19

MINISTERSTVO NARODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo \_\_\_\_\_  
Čj. 109-7/19  
Přílohy 17 listů

18 listů

16. 9. 2009 Juvl

Krab. 122.

**ST S**

- VII. A - 25/42.
- VII. A - 26/42g.
- VII. A - 27/42.
- VII. A - 28/42.
- VII. A - 29/42.
- VII. A - 30/42.

St.S. VII A - 25 a/42.

Prag, den 14. September 1942.

1.) Vermerk:

Die Inruhestandversetzung von Generalmajor Schütze hat sich nicht aufhalten lassen.

2.) Z.d.A.

*ku*



*Handwritten signature or initials.*

4-Gruf.

11. Juli 1942.

St.S. 270/42. ✓

19. VII. 1942

1. An Herrn  
General der Flieger Bodenschatz,  
B e r l i n W 8,  
Leipzigerstraße 7,  
Reichsluftfahrtministerium.

Sehr verehrter Herr General, lieber Parteigenosse  
Bodenschatz !

Der hies. Rüstungsinspekteur Generalmajor Schütze, der zur Luftwaffe gehört, soll in Kürze wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden. General Schütze hat sich ausgezeichnet eingearbeitet und unterhält mit den Dienststellen der Partei und des Staates ein sehr gutes Arbeitsverhältnis. Ich würde es vom sachlichen Standpunkt außerordentlich bedauern, wenn General Schütze abgezogen würde. Die Rücksichtnahme auf die hies. hochqualifizierte Rüstungsindustrie läßt es angezeigt erscheinen, General Schütze, der im Vollbesitz seiner Kräfte ist, im Protektorat bis zum Kriegsende zu belassen. Ich würde mich an Sie in dieser Angelegenheit nicht wenden, wenn ich ihr nicht eine wesentliche Bedeutung beimessen würde. Für eine kurze Nachricht, ob mit einem Verbleiben von General Schütze zu rechnen ist, bin ich zu Dank verbunden.

Mit herzlichen Grüßen und

H e i l H i t l e r !  
Ihr

3

1/4-Gruf.

11. Juli 1942.

St.S. 270a/42.

*11. VII. 1942*

2. An den  
 Wehrmachtbevollmächtigten beim  
 Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
 Herr General Toussaint,  
Prag XIX,  
 Platz der Wehrmacht 5.

Sehr verehrter Herr General !

In Sachen General Schütze übersende ich die Durchschrift  
 eines Schreibens, das ich an Herrn General Bodenschatz ge-  
 richtet habe, zur Kenntnis. Ich wäre dankbar, wenn Sie  
 mich in dem Bestreben, General Schütze im Protektorat zu  
 belassen, unterstützen würden.

Heil Hitler !  
Ihr



*Handwritten signature in red ink.*

3. G.R. mit 1 Anlage  
 Herrn Bertsch  
 zur Kenntnis übersandt.

*Handwritten signature and date: J. L. 14.7.42*

4. Alsdann Wv. am 11.8.1942 bei mir.

Wiedervorgelegt am 11.8.42

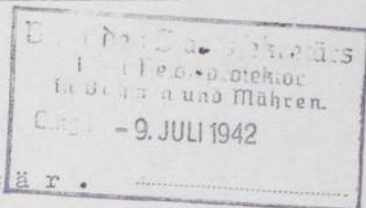
W - Oberführer Dr. B e r t s c h

Prag, den 8. Juli 1942.

Vertraulich!

Herrn

S t a a t s s e k r e t ä r .



Unter Bezugnahme auf meinen heutigen Vortrag in der Abteilungsleiterbesprechung darf ich anregen, sich bei dem Wehrmachtbevollmächtigten, Herrn Generalmajor Toussaint, dafür einzusetzen, dass Generalmajor Schütze als Leiter der Rüstungsinspektion Prag weiterhin belassen wird. Jeder Wechsel ist derzeit sachlich unerwünscht.

*170/7*

St. G. VII A-25/42

St. G. VII A-26/42

Prag, den 6. Juli 1942.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.  
Gruppe I c Nr. 1271/42 geh.

Geheim!

Weisungen Nr. 3

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

1.) Handel mit kartengebundenen Lebensmitteln und bezugscheinpflichtigen Waren.

Tschechische Geschäftsleute, die von den zur Bekämpfung des Schleichhandels eingesetzten Sondergerichten zur Verantwortung gezogen wurden, verteidigten sich vielfach damit, dass sie durch Wehrmachtangehörige zu Schleichhandelsgeschäften verleitet wurden.

Bei den Verhandlungen vor den Sondergerichten wurde ausserdem mehrfach festgestellt, dass Wehrmachtangehörige gegen die Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen verstossen haben.

Dies veranlasst mich, erneut auf das "Merkblatt betr. Einkauf von kartenpflichtigen Lebensmitteln und bezugscheinpflichtigen Bedarfsartikeln im Protectorat" vom 10.6.1941 hinzuweisen und anzuordnen, dass

- a) sämtliche Wehrmachtangehörige erneut zu belehren und
- b) vorkommende Verstöße unverzüglich dem zuständigen Wehrmachtgericht zur Bestrafung zu übergeben sind.

( I c Az. 1 Nr. 1175/42 geh. )

2.) Protectoratszulage.

Die Bestimmungen über die Protectoratszulage, wie sie sich aus RBBl. 1940, Nr. 3541 ergeben, sind vom RMdF nicht nur für Wehrmachtangehörige und das Heeresgefolge, sondern auch für den Bereich der gesamten Zivilverwaltung erlassen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen inhaltlich im gleichen Wortlaut als Aufbauzulage in den eingegliederten Ostgebieten (RBBl. 1940, Nr. 3540). Eine Änderung dieser Bestimmungen träfe daher nicht nur die Wehrmacht und das Protectorat, sondern würde weit darüber hinaus reichen.

Dem O.K.W. wurden bereits mehrfach die Härten bei der Abfindung mit Protectoratszulage zur Kenntnis gebracht. Da aber beim W.B. fortlaufend Meldungen über Härten und Anregungen auf Änderungen eingingen, ist dem O.K.W. eine umfassende Denkschrift über die gesetzliche Entwicklung der Protectoratszulage, über den jetzigen Stand und über die notwendigen Reformen vorgelegt und hierzu ein vollständiger Gesetzentwurf

5. a. d. M.  
10. 7. 42

VII A 26-42

für eine Neufassung eingereicht worden. Das O.K.W. hat dieses Schriftstück dem RmF befürwortend zur Kenntnis gebracht. Dieser hat sich abschliessend dahingeküssert, dass gewisse Härten bei Grenzfällen in Kauf genommen werden müssten und dass er nicht beabsichtigt, während des Krieges irgendwelche Aendörungen in den Bestimmungen vorzunehmen.

Diese Entscheidung des RmF ist für die Dauer des Krieges als endgültig und unumstößlich zu betrachten.

Es ist daher weder dem W.B. noch dem O.K.W. möglich, Gegenvorstellungen zu erheben, wenn in dem einen oder anderen Grenzfall eine vermeintliche Härte vorliegt. Auch sind die gewöhnlich als Härten vorgetragenen Fälle bei genauerer Würdigung aller Umstände meistens nicht als Härten zu betrachten.

Die Protektoratszulage ist eine Aufwandsentschädigung, die den hier verheirateten und hier wohnenden Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern nebst Familien als Ausgleich für ihre Mehraufwendungen gewährt wird, die ihnen dadurch entstehen, dass sie einen erheblichen Teil ihrer Lebenszeit mit ihren Familien in einem überwiegend volksfremden Raum zubringen müssen.

Anträge auf Gesetzesänderungen haben während der Dauer des Krieges als zwecklos zu unterbleiben.

( IV a Az. 60 d 10.10 A 2/42 )

66742

*[Handwritten Signature]*  
Der Wehrmachtbevollmächtigte beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren



Verteiler:

" B "

6

25. Juli 1942.

St.S.VII A - 27/42.

---

---

25. VII. 1942  
*M*

- 1) An Herrn  
Oberstleutnant v. Doering,  
P r a g XIX,

-----  
Platz der Wehrmacht 4.

Sehr geehrter Herr Oberstleutnant!

Der Herr Staatssekretär hat von dem dort. Schreiben vom 11.d.Mts. - ohne Zeichen, in dem Sie die anderweitige Verwendung von Herrn General Bülowius mitteilten, Kenntnis genommen und lässt Sie bitten, Herrn General Bülowius seine besten Wünsche für den Fronteinsatz zu übermitteln. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

H e i l   H i t l e r !

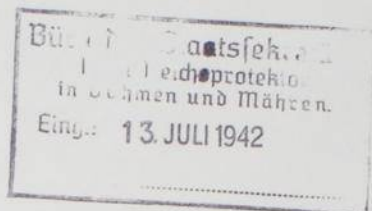
*b*

Oberregierungsrat.

- 2) Z.d.A.  
*M*

Höheres Kommando  
der  
Kampf- u. Sturzkampffliegerschulen  
Adjutant  
Oberstleutnant v. Doering

Prag, den 11. 7. 1942  
XIX., Platz der Wehrmacht 4



Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Herr General Bülowius wurde von einem Tage zum  
anderen zur Führung eines Verbandes an die Ostfront  
abberufen.

Er hat mich beauftragt, dieses Ihnen, Herr  
Staatssekretär, mitzuteilen, gleichzeitig mit dem  
Bedauern, daß er diese, seine anderweitige Verwen-  
dung Ihnen nicht noch persönlich mitteilen konnte.

Heil Hitler!

M. Moritz

11/11/42

St. S. VII A - 17/42

Der Reichsführer-~~SS~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 1 Nr. 5341/42-485-

Berlin, den 21. Januar 1943. 8

Schnellbrief!

An

- a) die Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD  
im Generalgouvernement, in der Untersteiermark, in Kärnten und Krain,
- c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
im Elsaß und in Lothringen,
- d) den Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD  
in Luxemburg,

Nachrichtlich

den Höheren ~~SS~~- und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD  
im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft: Paßtechnische Sonderregelung für Reisen zum Besuch  
von Wehrmachtangehörigen usw. über die Sichtvermerks-  
grenze oder in durchlaßscheinpflichtige Gebiete.

Bezug: Runderlaß vom 11. Juli 1942 - S II B 1 Nr. 1573/42-  
485-.

- - - -

Anbei wird ein Abdruck meines Runderlasses vom heutigen  
Tage zur Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:  
gez. Kröning

*einige Organe  
/ 27/1.43*



Beglaubigt:  
*Thürmer*  
Büroangestellte

Mn

St G VII A - 28 a/42

9

A b s c h r i f t .

Der Reichsführer-4/  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 1 Nr. 5341/42-485-.

Berlin, den 21. Januar 1943

Schnellbrief.

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen - Innenministerien -  
außer Bayern und Sachsen - ,
- b) die Preußischen Regierungspräsidenten,
- c) den Polizeipräsidenten, Abt. II, in Berlin,
- d) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- e) die Sächsischen Regierungspräsidenten  
in Dresden, Leipzig, Zwickau und Chemnitz,
- f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Steiermark in Graz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Salzburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,
- h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder,  
Posen, Hohensalza und Litzmannstadt,
- i) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
- k) die Regierung des Generalgouvernements,  
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen, in Krakau,
- l) den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg,
- m) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der  
Zivilverwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
- n) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg in Luxemburg,
- o) den Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark in Graz,
- p) den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gegende Kärntens  
und Krains in Klagenfurt.
- q) den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen  
- Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok -  
in Königsberg/Pr.

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,

den

9a

-- 2 --

den Reichsstatthaltern der Reichsgaue  
Sudetenland in Reichenberg,  
Danzig-Westpreußen in Danzig,  
Wartheland in Posen,  
den Preußischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

Betrifft: Paßtechnische Sonderregelung für Reisen zum Besuch von Wehrmachtangehörigen usw. über die Sichtvermerksgrenze oder in durchlaßscheinpflichtige Gebiete.

Bezug: Runderlaß vom 11. Juli 1942 - S II B 1 Nr. 1573/42-485--.

- - - -

I. Abschnitt B, Ziffer I Abs. 1 meines vorbezeichneten Runderlasses wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

"Reisen der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, öffentlich Verlobte) zum Besuch von Wehrmachtangehörigen, die mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis in die Schutzzone der Slowakei versetzt bzw. mit beiderseitiger Verpflichtung auch für den Frieden dort angestellt worden sind, können gleichfalls gestattet werden, wenn eine entsprechende Genehmigung des Kommandanten der Schutzzone in der Slowakei vorgelegt wird."

II. Zu Abschnitt B Ziffer II ist am Schlusse folgender neuer Absatz hinzuzufügen:

"Die Mitnahme einer Begleitperson für in ein Erholungsheim eingewiesene Wehrmachtsangehörige ist verboten, es sei denn, daß eine Krankenschwester oder die Ehefrau als ständige Pflegerin und Begleiterin mit eingewiesen wird."

III. Es sind folgende Worte zu streichen:

in Abschn. B I Ziff. 2 c

"in Oberkrain" und "nach Oberkrain: der Befehlshaber im Wehrkreis XVIII"

in Abschn. B II Ziff. 2 c

"in Oberkrain"

in Abschn. B III Ziff. 2 c

"in Oberkrain"

in Abschn. B IV Ziff. 2 2.Abs.

"und nach Oberkrain" " oder in Oberkrain"

Ich ersuche, die Paß- und Sichtvermerksbehörden umgehend mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage:  
gez. Kröning



Beglaubigt:  
*Kröning*  
Büroangestellte <sup>Mr.</sup>

Der Reichsführer-<sup>H</sup>  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 1 - 1573/42-485-

Berlin, den 11. Juli 1942.

10

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
20. JULI 1942

Schnellbrief.

- An
- a) die Staatspolizei(leit)stellen,
  - b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,  
im Generalgouvernement, in der Untersteiermark, in  
Kärnten und Krain,
  - c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
im Elsaß und in Lothringen,
  - d) den Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei  
und des SD in Luxemburg

Nachrichtlich

den Höheren <sup>H</sup>- und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD  
im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft: Paßtechnische Sonderregelung für Reisen  
zum Besuch von Wehrmattsangehörigen usw.  
über die Sichtvermerksgrenze oder in durch-  
laßscheinpflichtige Gebiete.

-----

Anbei übersende ich Abdruck meines Runderlas-  
ses vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage:  
gez. K r a u s e

*S. d. d. m.  
1. 25/7.42*



Beglaubigt:  
*Obing.*  
gestellte.

Mn

St. G. III A-58/42

11

A b s c h r i f t .

Der Reichsführer-  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 1 Nr. 1573/42-485

Berlin, den 11. Juli 1942

S c h n e l l b r i e f .

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen,  
Innenministerien  
- außer Bayern und Sachsen -,
- b) die Preußischen Regierungspräsidenten,
- c) den Polizeipräsidenten Abt. II in Berlin C 2,
- d) die Bayerischen Regierungspräsidenten in München,  
Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- e) die Sächsischen Regierungspräsidenten in Dresden, Leipzig,  
Zwickau und Chemnitz,
- f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Steiermark in Graz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Salzburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,
- h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder,  
Posen, Hohensalza und Litzmannstadt,
- i) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
- k) die Regierung des Generalgouvernements,  
der Staatssekretär für das Sicherheitswesen, in Krakau.
- l) den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg,
- m) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivil-  
verwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
- n) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg in Luxemburg,
- o) den Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark in Graz,
- p) den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete  
Kärntens und Krains in Klagenfurt,
- q) den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen  
Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok -  
in Königsberg i. Pr.

Nachrichtlich

An  
das Bayerische Staatsministerium des Innern in München,

das \_\_\_\_\_

11a

das Sächsische Ministerium des Innern in Dresden,  
 die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
 Sudetenland in Reichenberg,  
 Danzig-Westpreußen in Danzig,  
 Wartheland in Posen,  
 die Preußischen Oberpräsidenten,  
 den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

Betrifft: Paßtechnische Sonderregelung für Reisen zum Besuch von Wehrmachtangehörigen usw. über die Sichtvermerksgrenze oder in durchlaßscheinpflichtige Gebiete.

- - -

Im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht bestimme ich  
 - unter gleichzeitiger Aufhebung meines Runderlasses vom 26. 5.1942  
 - S II B 1 Nr. 678/42-485 - folgendes:

A.

Verboten sind Reisen über die Sichtvermerksgrenze oder in durchlaßscheinpflichtige Gebiete

- a) zum Besuch von gesunden, verwundeten oder kranken Wehrmachtangehörigen;
- b) zur Teilnahme an der Beerdigung gestorbener oder gefallener Wehrmachtangehöriger;
- c) zum Besuch der Gräber gestorbener oder gefallener Wehrmachtangehöriger,

soweit die Bestimmungen unter B keine Ausnahmen zulassen.  
 Reisen der hier behandelten Art in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine kommen bis auf weiteres in keinem Falle in Frage

Wehrmachtangehörige im Sinne dieses Erlasses sind:

- a) Wehrmachtangehörige (Soldaten und Beamte),
- b) Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht (Angestellte und Lohnempfänger,
- c) Wehrmachtfolge,
- d) Zivilpersonen, die im Auftrage der Wehrmacht eingesetzt sind.

B.

I. Besuch von gesunden Wehrmachtangehörigen.

1. Reisen über die Sichtvermerksgrenze.

Reisen der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, öffentlich Verlobte) zum Besuch von Wehrmachtangehörigen in den Staaten Italien (ohne Nordafrika), Ungarn, Rumänien,

Bulgarien

66763

12

Bulgarien, Slowakei und Kroatien können gestattet werden, wenn eine entsprechende Genehmigung des Oberkommandos des betreffenden Wehrmachtteiles vorgelegt wird, (Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ihre Versagung eine untragbare persönliche Härte für den Wehrmachtangehörigen bedeuten würde ).

2. Reisen über die Binnengrenzen.

Bei Reisen der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, öffentlich Verlobte) zum Besuch von Wehrmachtangehörigen

- a) im Protektorat Böhmen und Mähren,
- b) im Generalgouvernement,
- c) in Oberkrain,
- d) im Bezirk Bialystok,

dürfen die erforderlichen Durchlaßscheine nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen militärischen Dienststellen vorgelegt wird. Zuständig ist dabei für eine Reise

- a) in das Protektorat Böhmen und Mähren:  
der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
- b) in das Generalgouvernement:  
der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement;
- c) nach Oberkrain:  
der Befehlshaber im Wehrkreis XLVIII,
- d) in den Bezirk Bialystok:  
der Befehlshaber im Wehrkreis I.

(Der Klammerinhalt am Schluß der Nr. 1 gilt auch hier).

Zu Nr. 1 und 2

Derartige Reisen sollen in der Regel nur von einer Person unternommen werden. Die Mitnahme einer Begleitperson ist nur zulässig, wenn die Genehmigung der zuständigen militärischen Dienststelle im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Reisenden die Notwendigkeit hierfür ausdrücklich bestätigt.

II. Besuch von verwundeten und kranken Wehrmachtangehörigen:

Reisen über die Sichtvermerksgrenze und über die Binnengrenzen.

Reisen der nächsten Familienangehörigen, (Eltern, Kinder, Ehegatten, öffentlich Verlobte) zum Besuch von Wehrmachtangehörigen

1.)

12a

- 1.) in den Staaten Italien (ohne Nordafrika), Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowakei und Kroatien,
- 2.) a) im Protektorat Böhmen und Mähren,  
       b) im Generalgouvernement,  
       c) in Oberkrain,  
       d) im Bezirk Bialystok,

können gestattet werden, wenn der Chefarzt des in Betracht kommenden Lazarets usw. oder sein ständiger Vertreter schriftlich oder drahtlich ausdrücklich bestätigt, daß Lebensgefahr besteht und die Reise dringend notwendig ist.

Die Reisen sollen höchstens von 2 Personen unternommen werden; im Falle der Hilfsbedürftigkeit des einen oder anderen Reisenden ist ausnahmsweise die Mitnahme einer dritten Person als Begleiter zulässig.

III. Teilnahme an der Beerdigung von gestorbenen oder gefallenen Wehrmachtangehörigen:

Reisen über die Sichtvermerksgrenze und über die Binnengrenzen.

Reisen der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, öffentlich Verlobte) zur Teilnahme an der Beerdigung gestorbener Wehrmachtangehöriger

- 1.) in den Staaten Italien (ohne Nordafrika) Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowakei und Kroatien,
- 2.) a) im Protektorat Böhmen und Mähren,  
       b) im Generalgouvernement,  
       c) in Oberkrain,  
       d) im Bezirk Bialystok



können gestattet werden, wenn

- a) der Chefarzt des in Betracht kommenden Lazarets usw. oder sein ständiger Vertreter
- b) der zuständige Truppenteil oder die zuständige Dienststelle schriftlich oder drahtlich bestätigen, daß der Wehrmachtangehörige gestorben ist.

IV. Gräberbesuche:

Reisen über die Sichtvermerksgrenze und über die Binnengrenzen.

Reisen der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, öffentlich Verlobte)

- 1. in die Staaten Italien, (ohne Nordafrika), Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowakei und Kroatien,
- 2. in das Generalgouvernement und in den Bezirk Bialystok zum Besuch von Gräbern Wehrmachtangehöriger ausnahmslos verboten.

Ausnahmsweise

Ausnahmsweise können derartige Reisen nur in das Protektorat Böhmen und Mähren und nach Oberkrain gestattet werden, wenn entweder eine Mitteilung des zuständigen Truppenteils oder eine Benachrichtigung des Oberkommandos der Wehrmacht - Verlustwesen-Abteilung - oder der Wehrmächtauskunftsstelle darüber vorgelegt werden kann, daß das Grab des Wehrmachtangehörigen sich im Protektorat Böhmen und Mähren oder in Oberkrain befindet.

C.

Vorstehende Bestimmungen zu A und B finden auf ausländische Freiwillige und auf Wehrmachtangehörige der verbündeten ausländischen Staaten entsprechende Anwendung.

Bei Wehrmachtangehörigen der verbündeten Staaten ist die Genehmigung des Oberkommandos des der Waffe des Betreffenden entsprechend deutschen Wehrmachtteils vorzulegen.

Ich ersuche, die Paß- und Sichtvermerksbehörden umgehend mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage:  
gez. Krause

Beglaubigt:



*Obing*  
angestellte

Th

17. September 1942.

Berufsfeuerwehr.

Dort. Schreiben vom 30.7. d.Js. - Zeichen Zahl: II - 7925/1942-Ho.

17. IX. 1942

- 1.) An Herrn  
Oberbürgermeister Beyer,  
Mährisch-Ostrau,  
Rathaus.

In der einschlägigen Angelegenheit hat am 21.8. d.Js. eine Besprechung mit Ihnen stattgefunden. In dieser Besprechung sind die sich auf die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr in Mährisch-Ostrau und auf die Besetzung der Führerplanstellen beziehenden Fragen erörtert worden. Der in Vorschlag gebrachten Lösung haben Sie zugestimmt. Ich darf unter diesen Umständen das angeführte Schreiben als erledigt ansehen.

Heil Hitler !

Ministerialrat.

2.) Z.d.A.

VII A 29-a 42

Prag, den 29. August 1942. 15

Betr.: Berufsfeuerwehr Mähr.-Ostrau.

U.

dem Herrn Staatssekretär  
mit Bericht zurückgereicht.

Eing. 16. SEP. 1942

Die Stadt Mährisch Ostrau hat nach den im Altreich gültigen Richtlinien eine Berufsfeuerwehr in Stärke von vier Löschgruppen mit insgesamt etwa 150 Köpfen einzurichten. Für die Leitung dieser Feuerwehr ist ein höherer Fachbeamter einzusetzen, dem weiterhin zwei höhere Fachbeamte zur Bearbeitung der feuerpolizeilichen Aufgaben, die in Mähr.-Ostrau von großer Bedeutung sind, beigegeben werden müssen. Dem Aufbau im Altreich entsprechend muß der Leiter der Feuerwehr ein Oberbaurat, sein Vertreter ein Baurat sein.

Geeignete Fachleute, weder deutscher noch tschechischer Volkszugehörigkeit, stehen für die Besetzung in Mähr.-Ostrau zurzeit zur Verfügung. Von höheren Feuerwehrbeamten muß neben umfassender technischer Kenntnis, die normalerweise durch das Diplom-Ingenieur-Examen nachzuweisen ist, vor allem eine klare soldatische Auffassung verlangt werden. Es hat sich gezeigt, daß technisch geschulte Offiziere sich leichter und schneller in die Führungsaufgabe einer Feuerwehr hineinfinden als technische Beamte, denen oftmals der Sinn für soldatische Haltung abgeht. Es soll daher versucht werden, einen technischen Offizier nach Möglichkeit mit dem Ingenieurexamen für die Leitung der aufzustellenden Berufsfeuerwehr in Mähr.-Ostrau zunächst auf Fachschulen im Reich ausbilden zu lassen. Es ist damit zu rechnen, daß ein hiernach ausgebildeter Feuerwehrleiter nicht vor April n.J. zur Verfügung steht.

Ein schlagkräftiger Feuerschutz muß jedoch bereits im Herbst d.J. in Mähr.-Ostrau eingesetzt werden. Ich werde daher ab 1. November 1942 drei Löschgruppen des Feuerwehrregiments "Böhmen-Mähren" nach Mährisch Ostrau zur Wahrnehmung des dortigen Feuerschutzes legen. Die für die neu aufzustellende Berufsfeuerwehr Mähr.-Ostrau erforderlichen Feuerwehrangehörigen können im Feuerwehrregiment "Böhmen-Mähren" ausgebildet werden, sodaß hierdurch erstmalig eine einheitlich und straff ausgerichtete Berufsfeuerwehr im Protektorat aufgestellt

Vertr. d. Oberstl. Sarschi (Major)  
am 5.9. 1942  
J. S.

St. G. III A-29a/42

15a

werden kann. Bis zum Einsatz dieser neuen Berufsfeuerwehr verbleibt die Einheit des Feuerwehrregiments in Mähr.-Ostrau.

Die gehaltliche Einstufung der Feuerwehrführer ergibt sich aus dem Vorhergesagten. Den Feuerwehrmännern sind zweckmäßig die Gehälter der Uniformierten Protektoratspolizei zu zahlen. Der Oberbürgermeister von Mähr.-Ostrau hat in einer Besprechung am 21.d.M. sein grundsätzliches Einverständnis zu der von mir beabsichtigten Regelung gegeben.

*Kieje*  
Generalleutnant d. Polizei



28017

Der Oberbürgermeister der Stadt Mährisch Ostrau.

16

Zahl: II-7925/1942-Ho-

Mährisch Ostrau, am 30. Juli 1942.

Mährisch Ostrau-  
Berufsfeuerwehr.

**Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.**  
Eing.: - 5. AUG. 1942

An die Kanzlei des

Herrn S t a a t s s e k r e t ä r s

in P r a g .

Im Rahmen der am 22. Mai 1. J. stattgefundenen Tagung der Regierungskommissare hat der Herr Staatssekretär erklärt, zur Einführung der Berufsfeuerwehr in dieser oder jener Stadt im Bedarfsfalle führende Männer zur Verfügung stellen zu können.

Durch die Räumung des für die Berufsfeuerwehr bestimmten Gebäudes durch die Flak ist nun die Aufstellung und Unterbringung einer Berufsfeuerwehr in Mährisch-Ostrau ermöglicht worden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung von Mährisch Ostrau als Industriestadt ist es jedoch notwendig, dass schon der Aufbau der Berufsfeuerwehr von einem Manne geleitet wird, welcher auf diesem Gebiete die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Da mir eine solche Person nicht zur Verfügung steht und auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle kaum zu einem befriedigenden Ergebnisse, höchstens aber zu einem Zeitverluste führen würde, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir für den besagten Posten eine geeignete Person entsenden würden. Nach den Erfahrungen, die bei der Berufsfeuerwehr in Brünn gemacht wurden, erscheint es angezeigt, dass zum Betriebsführer der hiesigen Berufsfeuerwehr ebenfalls ein Techniker, womöglich ein Diplomingenieur bestellt wird.

Der Oberbürgermeister:



*Chin*

Der Befehlshaber  
der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren  
empf. am 11. VIII. 1942  
Anl.: *F*

*R. 2/8*  
*+*

*St. S. VIII A-29/42*

*Bodo*  
*Stellungnahme*  
*grop*

Höhere u. N. Pol. Süheer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen u. Mähren  
- 1011700 -

14

A b s c h r i f t .

Der Rüstungsinspekteur Prag  
des Reichsministers für  
Bewaffung und Munition  
und  
Wehrwirtschaftsinspekteur Prag.

Prag XIX, den 3. August 1942.

An den  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
P r a g I V . ,  
Czernin-Palais.

Durch Verfügung des Chefs des Wehrwirtschaftsamtes im OKW und des Rüstungsamtes des Reichsministers für Bewaffung und Munition bin ich bis zur Ernennung eines neuen Inspektors mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Wehrwirtschaftsinspektors Prag und des Rüstungsinspektors Prag des Reichsministers für Bewaffung und Munition beauftragt worden.

89000

Gez. Köttgen  
Oberst und Leiter der Zentralabteilung  
der Wi In Prag.  
Rü In

HAUPTBÜRO  
Nr. Z: HB/42.

Prag, den 17. August 1942.

An die Abteilungen I, II, III, IV und  
das Büro des Herrn Staatssekretärs.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Gez. Blüthgen  
Beglaubigt:  
*fischer*  
Anestellte.



*b. a. d.*  
*18/ 77. 42.*

St. S. VII A-30/42

Der Rüstungsinspekteur Prag  
des Reichsministers für  
Bewaffnung und Munition  
und  
Wehrwirtschaftsinspekteur Prag.

Prag XIX, den 3. August 1942.  
Theodor-Körner-Str. 2  
Telepr. 769-61 App. 1572

18  
Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: - 3. AUG. 1942

An den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
z. Hdn. des Herrn Staatssekr. Frank  
oder V.i.A.,

Prag IV.,  
Czernin-Palais

Durch Verfügung des Chefs des Wehrwirtschaftsamtes im OKW und des Rüstungsamtes des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bin ich bis zur Ernennung eines neuen Inspektors mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Wehrwirtschaftsinspektors Prag und des Rüstungsinspektors Prag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition beauftragt worden.

*Krosigk*

Oberst und Leiter der Zentralabteilung  
der Wi In Rü In Prag.

*1/ bemerkt: keine Aufg. Ma. beh. y. 12. 2. Wk. 10.*  
*2/ desd. d. d. d. 72*  
*1. 10/8. 42*

*1578*

St. G. VII A 30/42